



Amtssigniert, SID2026011210879
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, Österreich

It. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Veterinärwesen (Amtstierärztin)

Mag.a med. vet. Magdalena Schönhuber
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5760
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
RE-V-ÜPR-4/12-2026
Reutte, 21.01.2026

**Bekämpfung der Brucella ovis Infektionen in den Tiroler Schafzuchtbeständen;
Weide- und Versteigerungsbestimmungen 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage wird das Schreiben der Veterinärdirektion des Landes Tirol über die Vorgangsweise der Brucella ovis – Bekämpfung gemäß Brucellose-Verordnung 1995 übermittelt.

Die Gemeinden werden gebeten, diese Bekämpfungsmaßnahmen in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag.^a Schönhuber

Anlage:

Weide- und Versteigerungsbestimmung 2026

Ergeht an:

alle Gemeinden des Bezirkes Reutte

Ergeht zur Kenntnis an:

alle Tierärztinnen und Tierärzte des Bezirkes Reutte

BRUCELLOSE-BEKÄMPFUNG BEI SCHAFEN IN TIROL

Bezugnehmend auf die Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl. Nr. 391/1995, wird für die Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion in den Tiroler Schafzuchtbeständen im Jahre 2026 Folgendes festgelegt:

Um die Weiterverbreitung der Brucella ovis - Infektion zu verhindern, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- a) Auf Versteigerungen dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst 2025 oder Frühjahr 2026 durchgeführte Untersuchung aller Widder des Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.
- b) Auf Gemeinschaftsweiden oder -almen dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2025 oder Frühjahr 2026 untersucht wurden und Brucella ovis - frei reagierten. Alle Almbesitzer bzw. Almmeister sind aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.
- c) Allen Schafhaltern wird dringend empfohlen, nur untersuchte Widder aus Brucella ovis – freien Beständen zuzukaufen.

Somit sind alle Schafhalter (Herdebuch- und Nichtherdebuchzüchter) aufgefordert, ihre Widder vor dem Weideauftrieb bzw. vor der Alpung auf Brucella ovis untersuchen zu lassen, um bereits untersuchte und für frei erklärte Herden nicht zu gefährden.

Bei Durchführung der Untersuchung bis zum 17.04.2026 werden die Laborkosten aus Landesmitteln getragen. Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu zahlen (Hofgebühr: € 42,00, zuzüglich € 6,00 je Probe inkl. MWSt.).

Die Tierbesitzer werden ersucht, sich für die Organisation der Untersuchungen mit der zuständigen Tierärztin/ den zuständigen Tierärzten in Verbindung zu setzen.

Bestände mit positiv reagierenden Tieren sind einer amtlichen Sperre zu unterziehen und die entsprechenden Maßnahmen werden von der Amtstierärztin gemäß Tiergesundheitsgesetz festgelegt.

Alle Schafe müssen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 gekennzeichnet sein.

An der Amtstafel der Gemeinde Berwang

angeschlagen am: 22. JAN. 2026

Dr. Matthias Vill
Landesveterinärdirektor

abzunehmen am: - 6. FEB. 2026

abgenommen am: